

Die im August letzten Jahres erlassene EU-Regelung sollte dazu dienen, die hofnahe Schlachtung im Herkunftsbetrieb im Sinne des Tierschutzes europaweit zu ermöglichen („from the stable to the table“) und die Genehmigungsverfahren für die landwirtschaftlichen Betriebe zu vereinfachen. Hierbei wurde jedoch die Tötungsart nicht genau präzisiert: es besteht die Möglichkeit zur Bolzenschussbetäubung im Zwangsstand mit folgender Entblutung, oder der Kugelschuss auf der Weide, der zum sofortigen Tod führt. Der Kugelschuss ist die stressärmere und damit im Sinne des Tierwohls die zu bevorzugende Tötungsvariante für Schlachtrinder. Die Entscheidung über das anzuwendende Verfahren wurde in die Zuständigkeit der Kreisveterinärämter gelegt.

In der momentanen Genehmigungspraxis gibt es nun von Landkreis zu Landkreis erhebliche Unterschiede. Einige Bundesländer (unter anderem das Nachbarländer Baden-Württemberg und Hessen), sowie einige europäische Nachbarländer, setzen diese neue Richtlinie tierschutzkonform um und befürworten entsprechende Genehmigungen, auch für den Kugelschuss auf der Weide.

Leider stehen in Rheinland-Pfalz bürokratische Hindernisse einer flächendeckenden Umsetzung im Weg. Nach Aussage unseres Kreisveterinäramtes besagt eine (mündliche) Direktive des MKUEM RLP (Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität), dass im Regelfall nur die hofnahe Tötung mittels Bolzenschussbetäubung im Zwangsstand zu genehmigen ist, und der Kugelschuss auf der Weide, bei dem das Tier freistehend mit einem Kugelschuss unmittelbar getötet wird, nur im Ausnahmefall genehmigt werden soll. Eine nachvollziehbare Begründung hierfür gibt es nicht. Zahlreiche Sachverständige mit entsprechender Expertise auf dem Gebiet, befürworten den Kugelschuss auf der Weide, da dies ohne physischen und psychischen Stress für das Schlachttier einhergeht. Dies wirkt sich auch positiv auf die Fleischqualität aus, da prämortaler Stress nachweislich zu einer Verminderung der Fleischqualität führt.

Wir kämpfen nun seit Monaten auf kommunaler sowie auf Ministeriums-Ebene für die Erteilung der Genehmigung, haben unzählige Gespräche geführt und Emails geschrieben, aber trotz intensivster Bemühungen bislang leider ohne Erfolg.

Da dieses Thema für uns, sowie auch für andere ebenfalls betroffene Betriebe, existenzbedrohend ist, stehen wir aktuell unter erheblichem Druck. Seit einem Jahr sind wir gezwungen Schlachtungen zu pausieren, oder uns alternativ der Behörden-Willkür zu beugen und auf das Bolzenschuss-Verfahren im Zwangsstand unter erheblichem Stress für die Tiere, zurückzugreifen. Da letzteres jedoch nicht unserem ethischen Anspruch (und auch nicht dem Kundenwunsch) entspricht, haben wir uns dagegen entschieden, was bedeutet, dass neben den erheblichen finanziellen Einbußen zudem auch kein vernünftiges und tierschutzgerechtes Herdenmanagement mehr möglich ist.

In einer Kleinen Anfrage an den Landtag RLP von 2020 gibt die Landesregierung an, ausdrücklich alle Bestrebungen zu unterstützen, die darauf abzielen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der sog. Hofnahen, mobilen oder teilmobilen Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere zu erleichtern. Leider entspricht dies nicht der Realität.

Im Artikel 70 der Landesverfassung RLP steht: „Tiere werden als Mitgeschöpfe geachtet. Sie werden im Rahmen der Gesetze vor vermeidbaren Leiden und Schäden geschützt.“ Umso unverständlicher ist es, dass man nun genötigt wird, sich tierschutzwidrig zu verhalten, da man klar sagen muss: die Fixierung im Zwangsstand für im Freiland gehaltenen Rinder ist vermeidbares Leid!

Der Kugelschuss auf der Weide ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, den nur wenige Betriebe überhaupt auf sich nehmen (können). Statt dies zu fördern, wird es auf Länder- sowie auf Kommunalebene blockiert und somit Betrieben wie unserem die Existenzgrundlage und die Wettbewerbsfähigkeit genommen.